

Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 87 Abs. 1 Nr. 6-8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 – in der Fassung der Änderung vom 30.06.2021, in Kraft getreten am 02.07.2021 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Altenbeken. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) ¹Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (4) ¹Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (6) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenbeken zu entscheiden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) ¹Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 200 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 100 m.
- (2) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

§ 5 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Altenbeken einen Geldbetrag an die Gemeinde Altenbeken zu zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladesäulen
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts der Gemeinde Altenbeken sind, oder
 - d) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich Ausstattung mit Elektroladestationen.
- (3) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Altenbeken. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 2.160,00 Euro festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenbeken, den 19.10.2021

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers



Anlage zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenbeken

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen
1				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	WE bis 50qm je 1 Stpl. WE 51-80qm je 1,5 Stpl. WE über 80qm je 2 Stpl.	kein Nachweis erforderlich	-
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3 Betten	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, mindestens 3 Abstpl.	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1-2 Betten	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche <i>davon</i> 10% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzungsfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75%</i> <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzungsfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75%</i> <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche <i>davon</i> 75% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m ² Verkaufsfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche <i>davon</i> 75% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 200 m ² Verkaufsfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon</i> 90% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 Sitzplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Plätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. Je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. Je 150 m ² Grundstücksfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m ² Sportfläche <i>davon</i>	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum <i>davon</i> 75% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 12 m ²	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75%</i> <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl.,	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum <i>davon</i> 90% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 m ²	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon</i> 25% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. Je 10 Betten	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 23 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
7	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			

7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 18 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. Je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/in	1 Abstpl. Je 4 Schüler/in	3% der PKW- Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/in	1 Abstpl. je 3	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 13 Schüler/in	1 Abstpl. je 13 Schüler/in	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
7.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 5 Teilnehmerplätze	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
7.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzungsfläche	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
8	Gewerbliche Anlagen			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 70 m ² Nutzungsfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
8.4	Tankstellen	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

9	Verschiedenes			
9.1	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
9.2	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
9.3	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.	3% der PKW-Stellplätze, mindestens 1 Stellplatz

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 19.10.2021

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

